



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02297**
Datum: 11.02.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.02.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einreichungsfrist betreffend das Bürgerbegehren für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses zur weitestgehend autofreien Altstadt Halle (Saale) "Innenstadt für alle"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Einreichungsfrist des § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA betreffend das Bürgerbegehren für die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses zur weitestgehend autofreien Altstadt Halle (Saale) „Innenstadt für alle“ bis einschließlich 18. April 2021 zu verlängern.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Antrag auf Fristverlängerung vom 18. Januar 2021
2. Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) vom 27. Januar 2021
3. Rundverfügung 3/2020 des Landesverwaltungsamtes vom 04. Februar 2021

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Am 25. November 2020 hat der Stadtrat mehrheitlich einen Beschluss zur Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2020/01754, gefasst. Der Beschluss wurde am 18. Dezember 2020 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ortsüblich bekannt gemacht.

Das Bürgerbegehren „Innenstadt für alle“ richtet sich als kassatorisches Bürgerbegehren gegen den vorgenannten Beschluss des Stadtrates. Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss es – mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften – bei der Kommune innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Die Einreichungsfrist endet damit am 18. Februar 2021.

Am 18. Januar 2021 haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bei der Stadt Halle (Saale) beantragt, die Frist zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften für das Bürgerbegehren zur Aufhebung des Beschlusses zur weitestgehend autofreien Altstadt Halle (Saale) um den Zeitraum des aktuellen Lockdowns – mindestens jedoch um weitere sechs Wochen – ab dem 18. Februar 2021 zu verlängern.

Die Verwaltung hat nach entsprechender Prüfung mit Schreiben vom 27. Januar 2021 den Vertretungsberechtigten im Rahmen der Beratung zur Sach- und Rechtslage mitgeteilt, dass es sich bei der 2-Monats-Frist des § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt. Für die Stadt Halle (Saale) fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage, abweichend von dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung eine Fristverlängerung für die Einreichung des Bürgerbegehrens und damit zur Sammlung der erforderlichen Unterschriften zu gewähren. Auch in Anbetracht der durchaus ersichtlichen Erschwernisse in Zeiten der Corona-Pandemie hat das Land Sachsen-Anhalt eine abweichende Öffnungs- oder Ermächtigungsregelung – im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern – bislang nicht eingeführt.

Die Vertretungsberechtigten haben sich daraufhin an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gewandt und baten um Prüfung und Beratung hinsichtlich der Verlängerung der Einreichungsfrist.

Im Ergebnis dessen wurde im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Sport das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde angehalten, eine Rundverfügung an alle Landkreise und kreisfreien Städte vom 04. Februar 2021 zu erlassen. Darin wurde zunächst die rechtliche Einschätzung der Stadt bestätigt. Eine Ausnahme von den Folgen einer Fristversäumung bei gesetzlichen Ausschlussfristen könne jedoch unter bestimmten besonderen Umständen nach dem entwickelten Rechtsgrundsatz der Nachsichtsgewährung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Betracht kommen. So könne zur Vermeidung unzumutbarer Härten unter engen Voraussetzungen eine Nachsichtsgewährung zugelassen werden, wenn die Säumnis durch höhere Gewalt verursacht wurde. Diese Ausnahme lasse sich nicht allgemeingültig, sondern nur im Einklang mit dem Regelungsbereich, in dem die Ausschlussfrist wirkt, bestimmen. Mit Blick auf den Rechtsgedanken der Nachsichtsgewährung vermag es ausnahmsweise vertretbar erscheinen, die Unterschriftensammlungsfrist nach § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA zu verlängern, soweit und solange die gesetzliche Frist aus Umständen höherer Gewalt praktisch nicht eingehalten werden bzw. nicht erfolgreich zur Anwendung kommen kann, weil Unterschriftensammlungen aufgrund der Intensität der konkreten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie unbillig erschwert sind.

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgrund der 9. SARS-CoV-2-EindV seit dem 11. Januar 2021 bestehenden Einschränkungen stehen einer Unterschriftensammlung innerhalb der zweimonatigen Sammlungsfrist und einem effektiven Gebrauch des Rechts auf Einreichung des Bürgerbegehrens gegen den Beschluss des Stadtrates in erheblichem Umfang entgegen.

So ist ab 11. Januar 2021 der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer nicht im Haushalt lebenden Person gestattet (§ 2 Abs. 1 Satz 1 9. SARS-CoV-2-EindV). Untersagt sind zudem Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 9. SARS-CoV-2-EindV). Versammlungen sind nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Anzeige bei der Versammlungsbehörde gestattet, wobei bei mehr als 10 Teilnehmern aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ein Verbot ausgesprochen werden kann (§ 2 Abs. 8 9. SARS-CoV-2-EindV). Geschlossen sind Kultur- und Freizeiteinrichtungen und Gaststätten für den Publikumsverkehr sowie Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Frisörsalons, Kosmetikstudios etc., §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 3, 3, 7 Abs. 4 9. SARS-CoV-2-EindV. Die Öffnung von Ladengeschäften ist mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV benannten Geschäfte (Lebensmittelmärkte, Drogerien u.ä.) untersagt (§ 7 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV). Festzustellen ist nach der Rundverfügung insoweit, dass Unterschriftensammlungen auf offener Straße, bei Veranstaltungen und in Gaststätten sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen seit dem 11. Januar 2021 aufgrund der Einschränkungen durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen nicht mehr stattfinden können. Die Unterschriftensammlung durch Auslegung von Eintragungslisten ist seit dem 11. Januar 2021 nur noch sehr eingeschränkt durchführbar, nämlich durch Auslegung in den nach § 7 Abs. 2 9. SARS-CoV-2-EindV von der Schließung ausgenommenen Ladengeschäften (Lebensmittelhandel, Drogerien, Getränkehandel). Auch die Sammlung von Unterschriften am Rande von zuvor angemeldeten Versammlungen ist aufgrund der Begrenzung auf 10 Personen kaum durchführbar.

Insofern ist es nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes vertretbar, aufgrund der weitgehenden infektionsschutzrechtlichen Kontaktbeschränkungen die Zeit ab dem 11. Januar 2021 zumindest bis zum Außerkrafttreten der 9. SARS-CoV-2-EindV auf die Sammlungsfrist nach § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA nicht anzurechnen.

Derzeit ist die 9. SARS-CoV-2-EindV bis zum 14. Februar 2021 befristet. Eine Verlängerung der Rechtsverordnung ist bis zum 10. März 2021 angekündigt. Aus diesem Grund ist es vertretbar, die Frist zur Einreichung – wie beantragt – um den Zeitraum des aktuellen Lockdowns – vom 11. Januar 2021 bis 10. März 2021, mithin acht Wochen und drei Tage – ab dem 18. Februar 2021, also bis einschließlich zum 18. April 2021, zu verlängern.

Über einen Antrag der Initiatoren eines kassatorischen Bürgerbegehrens, die Frist nach § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA aufgrund erheblicher Erschwernisse infolge infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen im Wege der Nachsichtsgewährung zu verlängern, hat die Vertretung zu entscheiden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der landesgesetzlichen materiellen Ausschlussfrist des § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA, welche am 18. Februar 2021 abläuft. Aus dem grundsätzlichen Vertrauensschutz und der Kostenminderungspflicht haben die Vertretungsberechtigten einen Anspruch auf vorherige Entscheidung über den rechtzeitig vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist im Wege der Nachsichtsgewährung.